

## **Parkerleichterungen für (schwer)behinderte Menschen**

Abhängig von der Art und dem Grad der Behinderung können Menschen mit Beeinträchtigung einen Anspruch auf verschiedene Parkerleichterungen haben. Grundsätzlich gibt es zwei verschiedene Parkausweise. Um auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen parken zu dürfen, benötigt man einen besonderen, blauen Parkausweis – den „Parkausweis für Personen mit Behinderungen in der Europäischen Union“.

Neben diesem, europaweit gültigen, blauen Parkausweis gibt es als Ausnahmegenehmigung in Deutschland zudem einen orangefarbenen Ausweis. Dieser orangene Ausweis berechtigt **nicht** zum Parken auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen, er bietet jedoch eine Reihe von Erleichterungen beim Parken.

### **Für die Beantragung benötigen Sie (unabhängig von der Art der Parkerleichterung):**

- Antrag auf Sonderparkausweis (schriftlich oder online)
- Schwerbehindertenausweis
- Einstufungsbescheid der Regionalstelle des Zentrums Bayern für Familie und Soziales
- Aktuelles biometrisches Passbild

### **Um den blauen Parkausweis zu beantragen, benötigen Sie einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen:**

- aG (außergewöhnlich gehbehindert)
- Oder BI (blind)

### **Zudem können folgende Personen ebenfalls den blauen Parkausweis beantragen:**

- Contergangeschädigte (beidseitige Amelie oder Phokomelie)
- Und Menschen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen (z.B. Amputation beider Arme)

### **Der EU-einheitliche blaue Parkausweis erlaubt:**

- auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sogenannten Behindertenparkplätzen) zu parken.

Außerdem berechtigt der blaue Parkausweis auch zu folgendem, wenn es in der Nähe keine verfügbare Parkmöglichkeit gibt:

- bis zu drei Stunden an Stellen zu parken, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist. Für bestimmte Haltverbotsstrecken können auf Antrag auch längere Parkzeiten genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben.
- im Bereich eines Zonenhalteverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- an Stellen, an denen Parken erlaubt ist, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung zu parken,

- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände - soweit der übrige Verkehr, insbesondere der fließende Verkehr, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird - zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht,
- Die höchstzulässige Parkzeit beträgt, wenn nicht anders angegeben, 24 Stunden.
- Achtung, auf Privatgelände - etwa von Supermärkten - können abweichende Regelungen gelten. Fragen Sie bitte jeweils vor Ort nach.

**Einen Anspruch auf die orangene Ausnahmegenehmigung und somit auf die Parkerleichterungen haben:**

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane.
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt.
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.
- Eine Ausnahmegenehmigung kann auch denjenigen schwerbehinderten Menschen erteilt werden, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem o. g. Personenkreis gleichzustellen sind

**Der orangene Parkausweis erlaubt:**

- im eingeschränkten Haltverbot bis zu drei Stunden zu parken (die Ankunftszeit muss auf einer Parkscheibe eingestellt werden),
- im Zonenhaltverbot über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- an Stellen über die zugelassene Zeit hinaus zu parken, die als Parkplatz ausgeschildert sind (Nummer 314 und 315) und für die durch ein Zusatzschild eine begrenzte Parkzeit angeordnet ist,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
- in entsprechend gekennzeichneten verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne jedoch den durchgehenden Verkehr zu behindern,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt zu parken,
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden zu parken,
- in Einzelfällen kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn (DB) zu parken. Da es sich hier jedoch nicht um öffentlichen Verkehrsraum, sondern um Privatgelände der DB handelt, sollten behinderte Menschen sich unbedingt genau über die Bedingungen informieren.

**Das Parken auf Behindertenparkplätzen ist bundesweit weiterhin ausschließlich mit dem blauen Parkausweis gestattet. Der orangefarbene Ausweise berechtigt **nicht** zur Nutzung dieser Parkplätze.**